



Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid

Förderverein

der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Förderschule des Märkischen Kreises
Förderschwerpunkt Sprache /
Primarstufe

Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 / 54603

Stand: Mai 2008

Satzung

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2: Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung und Unterstützung des Bildungsauftrages der Astrid-Lindgren-Schule, Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule), Dannenbergstraße 2 a in Lüdenscheid. Er hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

1. Die Verbindung zwischen Eltern, den Schülern und ihrer Schule zu pflegen. Die Integration der sprachbehinderten Kinder in unsere Gesellschaft zu fördern, soweit diese Aufgabe nicht dem Schulträger obliegt.
2. Die Schule mit Geldmitteln zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der Schulmittel hinaus die Durchführung ihrer unterrichtlichen, wissenschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen.

§3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Hilfsmittel, die der Verein der Schule zur Verfügung stellt oder überlässt, bleiben Eigentum des Vereins. Dies gilt auch für Verbrauchsmaterial bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.



Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid

Förderverein

der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Förderschule des Märkischen Kreises
Förderschwerpunkt Sprache /
Primarstufe

Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 / 54603

§4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dabei wird insbesondere die Mitgliedschaft der Eltern derzeitiger und ehemaliger Schüler dieser Schule selbst angestrebt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf einen schriftlichen Antrag hin durch einen Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet nicht mit dem Schulabgang des Schülers. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden; sie wird wirksam zum Ende eines Schuljahres, wenn sie vier Wochen vor Schuljahresende dem Vorstand zugegangen ist, sonst zum Ende des nächsten Schuljahres.

§5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Zu a): In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich die Einberufung verlangt oder aber über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes
- d) Bericht der Schulleitung über Zuwendungen
- e) Satzungsänderung
- f) Beitragsfestlegung
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine



Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid

Förderverein

der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Förderschule des Märkischen Kreises
Förderschwerpunkt Sprache /
Primarstufe

Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 / 54603

neue formlos einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Kasse wird nach jedem Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, jedoch wird alljährlich ein Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Sind zum gleichen Zeitpunkt zwei Kassenprüfer zu wählen, so beschließt die Mitgliederversammlung darüber, welcher Kassenprüfer sein Amt nur ein Jahr ausübt. Wird versehentlich keine Festlegung getroffen, so bleibt der zuerst Gewählte zwei Jahre im Amt.

Zu b): Der Vorstand besteht aus 7 (sieben) Personen, und zwar aus:

dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Kassierer
dem Schriftführer
zwei Beisitzern
dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter;

von den Beisitzern muss einer dem Lehrerkollegium angehören. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden bei der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für die Sitzungen des Vorstandes gilt folgendes:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zur Vorstandssitzung durch schriftliche Einladung ein. Er muss zur Vorstandssitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Nur in diesem Falle muss der Beratungsgegenstand mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den Schriftführer vertreten.



Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid

Förderverein

der Astrid-Lindgren-Schule e.V.
Förderschule des Märkischen Kreises
Förderschwerpunkt Sprache /
Primarstufe

Dannenbergstr. 2a, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 / 54603

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§6: Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§8: Auflösung

Im Falle der Auflösung, oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne des in § 2 festgelegten Vereinszweck für die Astrid-Lindgren-Schule zur Verfügung zu stellen hat.

§9: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 23.09.98 in Kraft.